Deutsche Umwelthilfe

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

## Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

Stellungnahme | Stand: 08.12.2021

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung ..... 3

Sammlung ..... 3

Illegaler Import ..... 5

Ökodesign & Reparatur ..... 5

Wiederverwendung ..... 6

Recycling ..... 7

Kühlgeräte ..... 8

Vollzug ..... 9

## Die Deutsche Umwelthilfe – Stark für Natur und Verbraucher

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter: www.duh.de

## Vorbemerkung

In Deutschland werden jährlich über 2 Millionen Tonnen Elektrogeräte in Verkehr gebracht – mit stark steigender Tendenz[1]. Dies führt zu einem enormen Bedarf an Ressourcen, die in den Abbauländern häufig unter katastrophalen Bedingungen für Mensch und Umwelt gewonnen werden. Gleichzeitig fallen etwa 1,8 Millionen Tonnen Elektroschrott an, wovon aktuell nicht einmal 45 Prozent getrennt gesammelt werden. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Elektroschrotts illegal entsorgt oder exportiert wird. Aufgrund der in Elektrogeräten enthaltenen Schadstoffe stellt dies eine erhebliche Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar.

Das im Jahr 2021 novellierte „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ (ElektroG) sowie die angegliederte „Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ (EAG-BehandV) sind nicht geeignet, um unsere Gesundheit und Umwelt nachhaltig zu schützen. Um die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit Elektrogeräten in den Griff zu bekommen, sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhöhung der Sammelmengen von Elektroaltgeräten durch die Ausweitung der Rückgabeangebote im Filial- und Onlinehandel sowie eine verbesserte Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern
- Stopp des illegalen Imports von Elektrogeräten, insbesondere durch die Haftung von Online-Marktplätzen

Das Energielabel sollte zukünftig für weitere Elektrogeräte gelten und Angaben zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit enthalten.

- Stärkung des Ökodesigns durch gesetzliche Mindeststandards und eine ‚grüne öffentliche Beschaffung‘
- „Recht auf Reparatur“, indem Hersteller originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen und Software-Updates für mindestens 7 Jahre zur Verfügung stellen müssen
- Verlängerung der Lebensdauer von Elektrogeräten, durch die Prüfung aller gesammelten Altgeräte auf Funktionsfähigkeit und eines Ziels von 15 Prozent zur Wiederverwendung gesammelter Altgeräte
- Verbesserung des Recyclings durch die Festlegung separater Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle sowie Mindesteinsatzquoten für Rezyklate
- Stand der Technik bei der Kühlgerätebehandlung und anderen schadstoffhaltigen Altgeräten sicherstellen, indem die EU-Mindeststandards EN 50625-x (CENELEC-Standards) verbindlich gesetzlich vorgeschrieben werden
- Stärkung des Vollzugs durch ein verbessertes Monitoring und einfach zu überprüfende Regelungen

## Sammlung

Mit einer Sammelquote für Elektroschrott von 44 Prozent in 2019 hat Deutschland das seit 2019 geltende Sammelziel von 65 Prozent nicht erreicht[2]. Damit wird billigend in Kauf genommen, dass der größte Teil der Altgeräte unsachgemäß entsorgt wird. Entscheidend für die Steigerung der Sammelmengen sind flächendeckende verbraucherfreundliche Rückgabeangebote, eine aktive Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern und ein funktionierender Vollzug gesetzlicher Regelungen.

Der von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf zur Änderung des ElektroG sieht eine Ausweitung der Rücknahmepflicht auf den stationären wie auch den Online-Handel vor. So muss beim Verkauf eines Elektrogeräts ein ähnliches Altgerät am Ort der Abgabe zurückgenommen werdem (1:1 Rücknahme). Dies wird jedoch nicht reichen, um die gesetzlichen Sammelziele zu erfüllen. Für ein flächendeckendes Rückgabeangebot sollte diese Vorgabe unabhängig von der Verkaufs- bzw. Lager- und Versandfläche gelten. Zusätzlich sollten alle Händler, die Elektrogeräte in Verkehr bringen und eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 100 m² haben, kleine Geräte (unter 50 cm) auch unabhängig vom Verkauf eines neuen Geräts zurücknehmen (0:1-Rücknahme). Das Kriterium von 400 m² Verkaufsfläche, bzw. Versand- und Lagerfläche für Elektrogeräte ist nicht praktikabel, da sich diese Flächen mit dem Produktsortiment ändern und im Onlinehandel oft eine ‚chaotische Lagerhaltung‘ angewendet wird. Online-Händler sollten einen Rückgabestandort in jedem Postleitzahlgebiet schaffen und den Postversand nur als zusätzliche Rückgabeoption anbieten, wobei Altlampen und lose

oder beschädigte Batterien aus Sicherheitsgründen vom Postversand auszuschließen sind.

Die Hersteller, bzw. deren Rücknahmesysteme, sollten zur Erfüllung des gesetzlichen Sammelziels verpflichtet werden, da es eine klare Verantwortungszuweisung und Sanktionen bei Nichteinhaltung braucht. Zudem sollten die Hersteller verpflichtet werden, privaten Haushalten und Gewerbetreibenden eine Rückgabemöglichkeit in jedem Postleitzahlgebiet anzubieten. Händler und Hersteller sollten die von ihnen erreichten Sammelquoten individuell veröffentlichen müssen, um das Engagement der Unternehmen transparent zu machen und einen Wettbewerb zur Erreichung höherer Quoten anzustoßen. Schließlich sollte die Sammelquote ab dem Jahr 2024 von 65 auf 85 Prozent erhöht werden. Insbesondere für vergleichsweise kurzlebige und besonders umweltrelevante Elektrogeräte, wie etwa Handys, sollte ein Pfandsystem eingeführt werden.

Die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher muss verbessert werden, indem die Informationspflichten in § 18 ElektroG ähnlich wie beim EU-Energielabel konkretisiert werden. Mindestens müssen die Informationen direkt am Verkaufsregal und beim Online-Handel auf jeder Produktangebotsseite angegeben werden. Dazu sind weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Information, z.B. Schriftgröße, erforderlich. Eine einheitliche Kennzeichnung der Rückgabestellen ist zu begrüßen und sollte verpflichtend werden, sobald diese Kennzeichnung vorliegt. Der Empfehlung der UBA-Studie „Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG“ [3] sollte entsprochen werden, so dass zwingend im Kaufvorgang (online und stationär) die Rückgabe eines Altgerätes aktiv angeboten wird. Die EPR-Entgelte sollten um einen signifikanten Beitrag zur Durchführung bundesweiter Informationskampagnen und zur Erstellung von Bildungsmaterialien für Schulen, private Haushalte und Gewerbe erhöht werden. Falsch befüllte Mülltonnen sollten konsequent markiert und gegebenenfalls nicht abgeholt oder kostenpflichtig nachsortiert werden.

- Verpflichtende Rücknahme eines ähnlichen Altgeräts beim Verkauf eines neuen Geräts für jeden Händler am Ort der Abgabe, auch bei Versand aus dem Ausland, unabhängig von der Gesamtverkaufsfläche
- Verpflichtende Annahme von Altgeräten unter 50 cm für Händler mit einer Gesamtverkaufsfläche oder einer Lager- und Versandfläche von mindestens 100 m²
- Angebot eines Rückgabestandorts in jedem Postleitzahlgebiet durch den Online-Handel, Rücknahme per Postversand nur als zusätzliche Rückgabeoption
- Verpflichtung der Hersteller Erfüllung der Sammelziele sowie zur Schaffung eines Rückgabestandorts für private Haushalte und Gewerbetreibende in jedem Postleitzahlgebiet
- Pflicht für Händler und Hersteller zur Veröffentlichung der von ihnen erreichten Sammelquote
- Erhöhung des gesetzlichen Sammelziels auf 85 Prozent ab 2024
- Schaffung eines Pfandsystems für Elektrogeräte mit kurzen Nutzungszyklen und besonderer Umweltrelevanz, wie zum Beispiel Handys
- Konkretisierung der Informationspflichten durch Vorgaben zur Größe und dem Anbringungsort

Damit das Sammelziel von 65 Prozent ab 2019 auch tatsächlich eingehalten wird, muss es für die einzelnen Akteure verbindlich gemacht werden.

## Illegaler Import

Immer häufiger werden Elektrogeräte über Online-Marktplätze wie Amazon, Ebay oder Alibaba verkauft, ohne dass sich die Inverkehrbringer ordnungsgemäß bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert haben. So umgehen die Händler die Zahlung von Entsorgungsbeiträgen und erhöhen die Kosten für Unternehmen und Kundinnen und Kunden, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Zudem können Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verkäufern aus dem Ausland bei Schäden keinen Schadensersatz fordern, da anders als bei registrierten Inverkehrbringern keine Anschrift in Deutschland oder ein Bevollmächtigter mit deutscher Anschrift existiert. Besonders problematisch hierbei ist, dass gerade über Online-Marktplätze häufig Elektrogeräte von minderer Qualität oder mit hohen Schadstoffgehalten verkauft werden.

Das novellierte ElektroG verpflichtet Online-Marktplätze dazu, die von ihnen angebotenen Elektro- und Elektronikgeräte regelmäßig zu prüfen. Nicht ordnungsgemäß registrierte Produkte dieser Art dürfen nicht mehr vertrieben bzw. versendet werden. Die Online-Marktplätze sollten zudem die EAR-Registrierungsnummer des Produkt-Herstellers auf der jeweiligen Produktseite veröffentlichen müssen. Ebenso sollte die Registrierungsnummer auf Rechnungen an den Endkunden angegeben werden. Auch die deutsche Adresse des Inverkehrbringers oder dessen Bevollmächtigten muss bei jedem Produktangebot gewerblicher Händler mitveröffentlicht werden. Online-Marktplätze, die dennoch das Angebot illegal importierter Elektrogeräte tolerieren, sollten die volle Verantwortung dafür übernehmen und haftbar gemacht werden. Eine reine Bußgeldregelung ist in diesem Fall nicht ausreichend. Ebenso sollten die Online-Marktplätze die gesetzlichen Vertreiberpflichten erfüllen müssen, sofern diese nicht bereits durch den Händler erfüllt werden, damit die Rückgabe- und Informationsrechte der Verbraucher auch beim Kauf über Online-Marktplätze gewährleistet sind.

- Ist für Verbraucherinnen und Verbraucher kein anderer Akteur greifbar, müssen Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister die volle Verantwortung für die bei ihnen angebotenen Produkte übernehmen. Hierfür müssen Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister rechtlich als Akteur in der Lieferkette definiert werden – etwa als Vertreiber.

- Online-Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern sind umfassende Sorgfaltspflichten für die bei ihnen angebotenen Produkte aufzuerlegen. Dies umfasst etwa die Prüfung, dass die Hersteller- und Vertreiberpflichten von den Anbietern eingehalten werden.

- Online-Marktplätze müssen die vollständigen Kontaktinformationen des Anbieters sowie bei Elektrogeräten, Batterien und Verpackungen die Registrierungsnummer des Herstellers auf der jeweiligen Produktwebseite angeben.

## Ökodesign & Reparatur

Ein gutes Ökodesign kann die Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit des Menschen über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg deutlich reduzieren, beispielsweise indem Elektrogeräte langlebig, reparier- und recycelbar gestaltet werden. Im vorliegenden Entwurf zum ElektroG werden jedoch weiterhin kaum verbindlichen Ökodesignanforderungen für Elektrogeräte definiert. Durch die nur zögerliche Formulierung von „möglichst" einzuhaltenden Anforderungen, werden Potentiale zur Abfallvermeidung und Umweltentlastung verschenkt. Insbesondere durch die Reparatur von Elektrogeräten kann deren Lebensdauer verlängert und gleichzeitig der Ressourcenverbrauch und andere Umweltauswirkungen deutlich reduziert werden. Aufgrund fehlender politischer Unterstützung werden defekte Elektrogeräte jedoch immer seltener repariert.

Im Elektrogesetz sollten konkrete Anforderungen an die Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, den Rezyklateinsatz und Schadstoffgehalt festgelegt werden. Insbesondere sollten Batterien und Lampen durch Verbraucherinnen und Verbraucher einfach austauschbar sein. Im Gegenzug sollten die Letztbesitzer bei der Abgabe von Elektroaltgeräten dazu verpflichtet werden, nicht nur Batterien, sondern auch Lampen von den Geräten zu trennen, sofern dies zerstörungsfrei möglich ist und die Geräte nicht für eine Wiederverwendung separiert werden.

Damit die Reparatur in Deutschland wieder einen stärkeren Beitrag zum Umweltschutz leisten kann, sollte der Mehrwertsteuersatz für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden. Hersteller sollten im Zuge eines „Rechts auf Reparatur" dazu verpflichtet werden, originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, jedoch mindestens für 7 Jahre ab Produktionsende, zur Verfügung zu stellen. Stellt ein Hersteller keine Software-Updates mehr zur Verfügung, hat er den Quellcode öffentlich zur Verfügung zu stellen, damit von anderer Stelle Software-Updates bereitgestellt werden können.

Anhand einer verpflichtenden Kennzeichnung, etwa mittels des Energielabels, sollten Verbraucherinnen und Verbraucher über die Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit sowie über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Software-Updates von Elektrogeräten informiert werden. Bei der Gewährleistung sollte die Beweislast des Verkäufers von 6 auf 24 Monate angehoben werden. Eine Ausnahme bilden Leuchtmittel, da diese in der Regel nicht repariert werden können. Für diese sollte eine Gewährleistung mit Beweislast beim Verkäufer von mindestens 5 Jahren festgelegt werden.

- Festlegung verbindlicher gesetzlicher Mindeststandards für ein Ökodesign von Elektrogeräten in Bezug auf Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und Schadstoffgehalt

- Batterien und Lampen müssen durch Verbraucherinnen und Verbraucher einfach austauschbar sein und vor der Abgabe vom Altgerät getrennt werden

- Eine verpflichtende Kennzeichnung soll die Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit sowie die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Software-Updates anzeigen

- „Recht auf Reparatur“: Hersteller sollten verpflichtet werden, originale Ersatzteile, Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, jedoch mindestens für 7 Jahre, zur Verfügung zu stellen

- Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent

- Anhebung der Beweislast des Verkäufers bei der Gewährleistung von 6 auf 24 Monate

## Wiederverwendung

Gemäß den gesetzlich vorgegebenen Zielen ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber einem Recycling vorrangig zu fördern (siehe Richtlinie 2012/19/EU, z.B. Artikel 6 sowie § 1 ElektroG). Die Wiederverwendung hat enorme Umweltvorteile, da durch eine erneute Nutzung die Lebensdauer des Gerätes verlängert wird und dadurch die mit der Herstellung neuer Geräte verbundenen Umweltauswirkungen vermieden werden können. Das neue ElektroG wird dieser Zielvorgabe in keiner Weise gerecht. Zwar wurden Einschränkungen der Wiederverwendung, beispielsweise durch die Aufhebung des Separationsverbots, teilweise aufgehoben, jedoch fehlt es weiterhin an wirksamen Maßnahmen, die eine Wiederverwendung fördern.

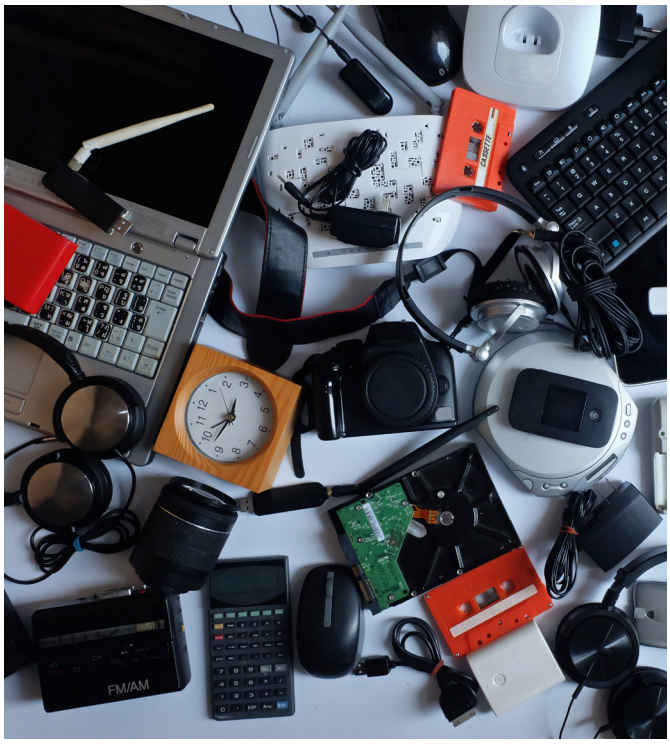


Vor der Zerstörung ist jedes Altgerät auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung zu überprüfen.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Altgeräte auf die Möglichkeit ihrer Wiederverwendung in § 20 (1) ElektroG ist nach wie vor zu unkonkret, sodass sie in der Praxis nicht eingehalten wird. Aktuell werden weniger als 1 Prozent der gesammelten Geräte für eine Wiederverwendung vorbereitet[4]. Um das enorme Umweltentlastungspotenzial einer längeren Nutzung zu erschließen, sollte jedes Altgerät auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung geprüft werden. Hersteller, Händler und Kommunen müssen dazu verpflichtet werden, zurückgenommene Geräte schrittweise bis zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten. Die Einhaltung der Quote sollte durch die Veröffentlichung hersteller- und händlerspezifischer Quoten transparent gemacht sowie durch Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung sichergestellt werden.

Für eine konsequente Förderung der Wiederverwendung sollte die im Entwurf für das ElektroG vorgeschlagene Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Erstbehandlungsanlagen zum Zwecke der Wiederverwendung verbindlich vorgeschrieben werden. Auch Hersteller und Vertreiber sollten zur Kooperation mit Wiederverwendungsinitiativen sowie zum schrittweisen Aufbau einer Wiederverwendungsinfrastruktur verpflichtet werden, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden und eine frühzeitige Separation zu ermöglichen, die Transportschäden minimiert. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten zudem verstärkt über die Umweltvorteile der Wiederverwendung informiert werden. Dazu müssen die Informationspflichten der Kommunen, Hersteller und Händler entsprechend ausgeweitet und öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt werden. Gebrauchte Produkte sollten lediglich mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent besteuert werden, um einen finanziellen Anreiz zu bieten, keine neuen Produkte zu kaufen. Auch die öffentliche Beschaffung sollte zur Bevorzugung gebrauchter Produkte verpflichtet werden.

- Jedes Elektroaltgerät muss auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung geprüft werden

- Kommunen, Hersteller und Händler sollten zur Kooperation mit Wiederverwendungsbetrieben und –initiativen verpflichtet werden. Ziel sollte es sein, zurückgenommene Geräte schrittweise bis zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten

- Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für gebrauchte Produkte von 19 Prozent auf 7 Prozent

- Verpflichtung zur Bevorzugung gebrauchter Produkte bei der öffentlichen Beschaffung

In Zukunft sollten nicht nur Massen- und Edelmetalle recycelt werden, sondern auch Kunststoffe und Technologiemetalle, wie Indium oder die Seltenen Erden.

## Recycling

Durch ein Recycling können wertvolle Rohstoffe dem Wirtschaftskreislauf erhalten und so die umweltschädliche Gewinnung von Primärressourcen reduziert werden. Den novellierten Gesetzestexten von ElektroG und der EAG-BehandV fehlt es an ambitionierten Recyclingquoten, Maßnahmen zur Förderung des Rezyklateinsatzes und konsequenten Vorgaben zur Schadstoffentfrachtung.

Weiterhin wird im ElektroG nur eine gemeinsame Quote für das Recycling aller Stoffe und die Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgegeben. Dies führt dazu, dass aktuell hauptsächlich bereits profitable Recyclingprozesse von Massen- und Edelmetallen angewendet werden. Für den Ressourcenschutz ist es aber notwendig, dass auch andere umweltkritische Werkstoffe vermehrt recycelt werden und sich auch für diese eine Recyclinginfrastruktur etabliert. Dies sollte über separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle wie Lithium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden umgesetzt werden. Recyclingquoten sollten sich außerdem selbstlernend erhöhen, damit immer der Stand der Technik angewendet wird: Bei Übererfüllung der Recyclingquoten sollte automatisch eine höhere Quote festgelegt werden.

Bisher werden die Recyclingquoten durch Rechentricks schöngerechnet. Tatsächlich stehen dem Markt deutlich weniger Recyclingmaterialien zur Verfügung als die Quoten vermuten lassen. Damit die Recyclingquoten den ehrlichen Recyclingerfolg darstellen, sollten sie nicht Input- sondern Output-basiert ermittelt werden. Der aktuelle Entwurf zum ElektroG erhält zwar eine leichte Anpassung der Berechnungsmethode, die Berechnung bezieht sich aber weiterhin auf den Input in das Recyclingverfahren und nicht auf die tatsächlich entstehende Menge an stofflich nutzbaren Rezyklaten.

Aufgrund niedriger Preise für Neumaterialien, die die mit deren Gewinnung verbundenen Umweltauswirkungen nicht reflektieren, sollte die Nachfrage nach Rezyklaten durch finanzielle Anreize wie einer Berücksichtigung bei der Berechnung der EPR-Entgelte und gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate gefördert werden. Die öffentliche Beschaffung sollte zudem zum Vorzug von aus Recyclingmaterialien hergestellten Produkten verpflichtet werden.

Elektrogeräte können viele umwelt- und gesundheitsschädigende Schadstoffe enthalten, beispielsweise Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB oder bromierte Flammschutzmittel. In den Behandlungsanlagen ist es daher von großer Bedeutung, dass entsprechende schadstoffhaltige Bauteile vor einer weiteren Zerkleinerung der Elektrogeräte entfernt werden. Anderenfalls werden diese schädlichen Stoffe bei der Behandlung freigesetzt oder landen in den gewonnenen Rezyklaten. Die Vorgaben des aktuellen ElektroG und der EAG-BehandV sind nicht ausreichend, um für alle Elektrogeräte eine Schadstoffentfrachtung nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Die DUH fordert, dass alle Anforderungen aus der vorbildlichen Normenreihe CENELEC EN 50625 im Elektrogesetz vorgeschrieben und wirksam überprüft werden.

- Festlegung Output-basierter Recyclingquoten, die sich selbstlernend erhöhen, sowie separater Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle
- Festlegung finanzieller Anreize und Mindestquoten für den Einsatz von Rezyklaten
- Verbindliche Einhaltung der EU-Mindeststandards EN 50625-x beim Recycling

Beim Kühlgeräterecycling werden jedes Jahr unnötig hunderttausende Tonnen $CO_2$-Äquivalente freigesetzt, diese ließen sich durch die Festlegung der Norm EN 50625-2-3 und deren konsequente Kontrolle vermeiden.

## Kühlgeräte

Die novellierten Regelwerke ElektroG und EAG-BehandV werden die derzeit bestehenden Missstände beim Kühlgeräterecycling nicht beheben. Weiterhin soll diese besonders schadstoffhaltige Gerätegruppe nicht über die Gesetzgebung zu Elektrogeräten reguliert werden, sondern über deutlich durchsetzungsschwächere Verwaltungsvorschriften (TA Luft). Diese Vorschriften gelten erst nach fünf Jahren für Altanlagen und ermöglichen es den lokalen Behörden jederzeit zusätzliche Ausnahmeregelungen zuzulassen. Das ElektroG sowie die EAG-BehandV lassen deutschen Recyclinganlagen somit Spielräume für unsachgemäße Behandlungsabläufe, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Jedes Jahr fallen in Deutschland etwa 3 Millionen Kühlgeräte zur Entsorgung an. Ein großer Teil der Geräte enthält noch immer stark klimawirksame fluorierte Gase wie FCKW im Kühl- oder Treibmittel. Gelangen sie in die Atmosphäre, schädigen sie die Ozonschicht und sind bis zu 10.000-mal so klimaschädlich wie $CO_2$. Bereits ein einziger FCKW-haltiger Kühlschrank hat ein Treibhauspotential von bis zu 2.700 kg $CO_2$. Zentrales Problem der deutschen Gesetzeslage ist, dass Vorgaben für die Entnahme dieser schädlichen Stoffe und Anlagenprüfungen unzureichend sind. So könnten Anlagen beispielsweise die Matrixentgasung des PU-Isolierschaums auslassen oder eine ungenügende Vorsortierung der Kühlgeräte vornehmen. Dies führt zu einem erheblichen Risiko für vermeidbare Klimagasemissionen.

Die europäischen Mindestqualitätsstandards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 (CENELEC-Standards) müssen für die Kühlgerätebehandlung verbindlich vorgegeben werden, wie es bereits in vielen europäischen Staaten – beispielsweise Frankreich, Irland, Luxemburg und den Niederlanden – umgesetzt wurde. Die in diesen Standards definierten Anforderungen gewährleisten eine zuverlässige Erfassung der Kühl- und Treibmittel und bilden den aktuellen Stand der Technik ab. Es sind darin beispielsweise umfangreiche Anlagentests und Stoffstrombilanzen vorgesehen, wodurch die Entfernung von FCKW überprüft werden kann. In Orientierung an der österreichischen Gesetzgebung sollten die CENELEC-Standards im Elektrogesetz gesetzlich festgelegt werden. Die für Deutschland geplante Abfallbehandlungsverwaltungsvorschrift, die das Kühlgeräterecycling zukünftig regeln soll, übernimmt die CENELEC-Vorgaben nur bruchstückhaft und lässt zahlreiche Ausnahmen zu[5].

Anders als in anderen EU-Staaten bestimmen und finanzieren die Recyclinganlagen in Deutschland ihren Prüfer selbst, was die Gefahr beschönigter Prüfberichte mit sich bringt. So besteht die Gefahr, dass wichtige Elemente der CENELEC-Standards, wie die Output-basierte Feststellung der zurückgewonnenen Kühl- und Treibmittel, unvollständig durchgeführt werden. Ein zweifelsfreier Nachweis über die Einhaltung der CENELEC-Standards kann nur im Rahmen einer Zertifizierung durch dafür akkreditierte Prüforganisationen erfolgen, da nur diese ihre Unabhängigkeit und eine hohe Qualität der Prüfung glaubhaft nachweisen können. Zur Herstellung maximaler Transparenz beim Kühlgeräterecycling ist es außerdem notwendig, dass alle Prüfberichte verpflichtend veröffentlicht werden. Die Prüfer sollten in einem Rotationsverfahren wechseln und durch neutrale Dritte beauftragt und finanziert werden.

Eine aktuelle Studie des Ökoinstituts zeigt, dass zur Entsorgung anfallende Boiler und Warmwasserspeicher ebenfalls noch häufig FCKW oder andere klimaschädliche Stoffe im Treibmittel enthalten[6]. Der Studie zufolge landet ein Großteil dieser Geräte derzeit in Großschredderanlagen, die nicht zur Rückgewinnung von FCKW geeignet sind. In der Konsequenz gelangen diese Stoffe in die Atmosphäre und schädigen das Klima und die Ozonschicht. Um auch für diese Geräte eine Rückgewinnung der Treibmittel sicherzustellen, müssen Boiler und Warmwasserspeicher explizit im ElektroG unter der Kategorie Wärmeüberträger benannt werden.

- Gesetzliche Festlegung der EU-Mindeststandards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 für die Kühlgerätebehandlung im

ElektroG sowie konsequente Überwachung der Anforderungen durch eine für die Zertifizierung nach diesen Standards akkreditierte Prüforganisation

- Transparenz durch Veröffentlichung der Prüfbericht sowie die unabhängige Beauftragung von Prüfern im Rahmen eines Rotationsverfahrens

- Explizite Aufnahme von Boilern und Warmwasserspeichern in den Anwendungsbereich des ElektroG

## Vollzug

Derzeit findet bei vielen Gesetzen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit keine effektive Überwachung durch die Behörden statt. In der Folge existieren einige Regelungen des Elektrogerätegesetzes praktisch nur auf dem Papier und werden faktisch nicht durchgesetzt. Dies stellt die DUH immer wieder im Rahmen von Testbesuchen oder Testkäufen fest. Beispielsweise stellen Händler oder Hersteller kein ausreichendes Rücknahmeangebot bereit oder kommen ihren Informationspflichten nicht nach. Das Problem betrifft unter anderem auch die Prüfung, ob Altgeräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Es zeigt sich, dass die Gesetzesbasis häufig nicht geeignet ist, um ein aussagekräftiges Monitoring und einen funktionierenden Vollzug zu gewährleisten.

Jeder Verstoß gegen das ElektroG sollte zwingend mit einem Bußgeld belegt werden. Die mangelhafte Umsetzung der Rücknahme- und Informationspflichten von Herstellern und Handel wird durch das Fehlen behördlicher Kontrollen verstärkt. Um das Vollzugsdefizit zu überwinden und einen einheitlichen und gut erreichbaren Ansprechpartner für Verbraucherinnen und Verbraucher anzubieten, sollte das Umweltbundesamt mit dem Vollzug aller Bußgeldvorschriften nach dem ElektroG betraut und mit ausreichend Mitteln für eine aktive Überwachung ausgestattet werden. Dies sollte insbesondere auch unangekündigte Kontrollen miteinschließen.

Über die Hälfte der ausgedienten Elektrogeräte in Deutschland werden nicht ordnungsgemäß gesammelt und verwertet, indem zum Beispiel Verwertungsanlagen Elektrogeräte behandeln ohne die Mengen zu melden und die Umweltauflagen zu erfüllen. Für eine umfassende Überwachung sollte der gesamte Recyclingprozess von Elektroaltgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, die zentral in einem öffentlichen Register bei der Stiftung EAR erfasst werden. Das im neuen Entwurf für das ElektroG sowie der EAG-BehandV eingeführte bessere Monitoring, beispielsweise durch ein Betriebstagebuch sowie Grenzwerte zur Prüfung der Schadstoffentfrachtung, ist prinzipiell zu begrüßen. Es ist aber entscheidend, dass diese Eigenüberwachung auch wirksam auf Plausibilität geprüft und durch unangekündigte Behördenkontrollen ergänzt wird. Weiterhin ist es wichtig, dass eine nicht korrekt durchgeführte Eigenüberwachung oder die Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte auch mit wirksamen Sanktionsmaßnahmen belegt wird, beispielsweise indem der entsprechenden Anlage das Zertifikat nach §21 ElektroG entzogen wird.

Zur Verhinderung des illegalen Exports von Elektroaltgeräten ist es notwendig, dass die aus der Richtlinie 2012/19/EU übernommenen Mindestanforderungen an die Verbringung in der Praxis konsequent überprüft werden.

- Unangekündigte Kontrollen der Rücknahme- und Informationspflichten durch das Umweltbundesamt und Sanktionen bei festgestellten Verstößen

- Behandlung von Elektroaltgeräten ausschließlich in zertifizierten Anlagen und Veröffentlichung der zugelassenen Betriebe in einer geprüften Liste bei der Stiftung EAR

- Prüfung der Eigenüberwachung der Anlagen auf Plausibilität. Ergänzung durch unangekündigte Kontrollen und Messungen

- Verstöße gegen die Vorgaben aus dem ElektroG müssen stets mit Sanktionsmaßnahmen belegt werden, z.B. Bußgeldern oder dem Entzug des Anlagenzertifikats

- Konsequenter Vollzug der Mindestanforderungen für den Export gebrauchter Elektrogeräte

**Endnoten:**

1 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2020): Daten zu Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland, 2018
2 https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote
3 https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/effizienzbestimmung-der-vertreiberpflichten-nach
4 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2020): Daten zu Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland, 2018
5 Deutsche Umwelthilfe (2020): Unsachgemäße Entsorgung von Kühlgeräten in Deutschland - Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe; www.duh.de/kuehlgeraete
6 Ökoinstitut (2020): Studie zum Thema umweltgerechte Behandlung von FCKW- und KW-haltigen Boilern / Warmwasserspeichern; Auftraggeber: RAL – Gütegemeinschaft Rückproduktion von Kühlgeräten e.V.

**Fotos:** Gabriel Cassan/stock.adobe.com (Titel), Fotolia (Bjoern Wylezich (3), Janina Dierks (4), damrong (6), mhp (10)), Philipp Sommer/DUH (7 u., 8)

Mehr Informationen zu Elektrogeräten:
www.duh.de/themen/recycling/elektrogeraete

ANZEIGE

© WavebreakMediaMicro/Fotolia

# Helfen Sie mit!

Der Schutz von Natur, Gesundheit und Verbrauchern ist unverzichtbar und dringend! **Deshalb machen wir von der Deutschen Umwelthilfe uns stark für:**

- saubere Luft und Klimaschutz
- intakte Ökosysteme, Artenvielfalt und Wildnis
- Müllvermeidung und Recycling
- eine bezahlbare Energie- und Verkehrswende
- verantwortlichen Konsum und ökologische Produkte
- Umweltgerechtigkeit und „Grün" in Kommunen
- die Durchsetzung von Verbraucherrechten
- eine gesunde und ökologische Lebensweise

**Alles in allem: Für mehr Lebensqualität – auch für künftige Generationen.**

Bitten helfen Sie uns dabei – mit Ihrer Spende oder als Fördermitglied.

Werden Sie Fördermitglied – mit z.B. 5 € im Monat!

**www.duh.de/foerdermitglied**

Vielen Dank ♥

Stand: 18.01.2021

Deutsche Umwelthilfe

**Deutsche Umwelthilfe e.V.**

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

**Ansprechpartner**

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-43
E-Mail: fischer@duh.de

Philipp Sommer
Stellv. Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-462
E-Mail: sommer@duh.de

.de **www.duh.de** @ **info@duh.de** **umwelthilfe**

Wir halten Sie auf dem Laufenden: **www.duh.de/newsletter-abo**

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende. **www.duh.de/spenden**

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

DZI Spenden-Siegel

**Unser Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX